

des Churfürsten Johann George I. finden sich keine Beispiele dafür, daß Chursächsische Gesetze vom Landesherrn auf die Niederlausitz ausgedehnt worden wären. Dagegen wurde beispielsweise nach dem Rückfall der Niederlausitz von Sachsen-Merseburg an Chursachsen auf dem Landtage vom 20. Januar 1744 den Ständen vom Churfürsten Friedrich August II. die Proposition gemacht, in Betreff des jus repraesentationis in linea collateralis bei Allodialerbischaften, sowie wegen der Gerade in der Niederlausitz das Sächsische Recht einzuführen und „durch ein öffentliches Mandat festzustellen“. Die Proposition lautet dann wörtlich weiter: „Wir haben zu diesem Ende ein unvorgreiflich Project darzu entwerfen lassen, welches Wir euch hiermit communiciret und gnädigst befohlen haben wollen, daß, ob ihr noch etwas, so zu desto ehender Erreichung Unserer Intention dienlich seyn kann, ohnvorschreiblich an Hand zu geben habet, bei Unserer Ober-Amts-Regierung anzeiget“. Die Stände erklärten jedoch auf dem Johannislantage (22. Juni) 1744, daß sie ihr altes Recht in beiden Beziehungen beibehalten möchten, wobei es denn auch verblieb. In gleicher Weise wurde den Ständen unterm 5. Mai 1744 Churfürstlicher Seits ein Generalpatent: „wie es wegen des modi subhastandi im Markgrafthum Niederlausitz in Zukunft gehalten werden soll“, durch welches die für Chursachsen unterm 26. August 1732 erlassene Subhastationsordnung mit den erforderlichen Modificationen eingeführt werden sollte, zur Berathung und Erklärung vorgelegt. Dieses Patent wurde demnächst unter Berücksichtigung der ständischen Erinnerungen am 20. April 1747 vom Landesherrn für die Niederlausitz erlassen und hierauf publicirt. Ein anderes Beispiel ist der bereits oben erwähnte Entwurf zu einer combinirten Proceßordnung vom Jahre 1775.

Während der Regierung der Herzöge von Sachsen-Merseburg wurden alle von diesen, als Landesherrn ausgehenden Gesetzentwürfe den Ständen vor der Publikation zur Begutachtung vorgelegt. Anerkannt wird dies ausdrücklich in einem Rescripte des Herzogs Moritz Wilhelm vom 13. März 1728. Die Stände hatten sich darüber beschwert, daß in einem zur Publikation gelangten Gesetze die Worte fehlten: „mit Einrathung Unserer getreuen Stände oder deren Deputirten“; in dem Rescripte erklärte der Herzog, „daß er nicht zu begreifen vermöge, was die Stände sich vor eines Nachtheils zu befahren, da deren Deputirten bei der Abfassung selbst und den darüber gehaltenen consultationes in behöriger Maße mit zurathegezogen worden und wann selbige damahls die Einrückung derer Worte quaestionis verlangt hätten, solches ohne Bedenken geschehen seyn würde, wobei denn auch Ihre Hochfürstl. Durchlaucht denen Ständen die Versicherung geben, daß bei wichtigen Vorfällen Selbte Sich gleich Dero hohen Vorfahren ihres getreuen Beyraths zu bedienen unvergessen seyn werden“.

Die Fälle, in denen die Anregung zum Erlaß eines Gesetzes vom Landesherrn und dessen Regierung ausging, waren verhältnißmäßig selten; viel häufiger kam es dagegen vor, daß die Stände den Erlaß von Gesetzen beantragten oder Sächsische Gesetze recipirten und nachdem sie dieselben den Niederlausitzer Verhältnissen angepaßt, den Landesherrn um deren Publikation angingen. Es wird die Anführung nur einiger Beispiele genügen, die zum Theil aus der ersten, zum Theil aus der letzten Zeit der Sächsischen Landeshoheit gewählt sind.